

Anzeige von Sammlern, Beförderern, Händlern und Maklern von Abfällen

 Erstmalige Anzeige Änderungsanzeige

Vorgangsnummer (sofern von der Behörde erteilt)

IEAY00355810

5

1 Anzeigender (Hauptsitz des Betriebes)

1.1 Firma / Körperschaft

STANSPED s.r.o.

1.2 Straße

Irida Hrdina

Hausnr.

13545

1.3 Bundesland (2stellig) PLZ

795 01

Ort

Rymarov

1.4 Staat (2-stellig)

CZ

1.5 Für Anzeigende, die keinen Hauptsitz im Inland haben: Ort der erstmaligen Sammler-, Beförderer-, Händler- oder Maklertätigkeit.

Bundesland (2stellig) PLZ

BY

80999

Ort

München

1.6 Telefon

00420554703460

Telefax

00420554703464

USt-Identnr.

CZ07187343

1.7 Mobiltelefon

00420777799510

E-Mail

stansped@stansped.cz

1.8 Gewerbeanmeldung

Datum der Anmeldung

05.07.2018

zuständige Behörde

Krajský úřad Ostrava

Aktenzeichen (sofern bekannt)

74820

1.9 Eintrag in das Handels-, Vereins- oder Genossenschaftsregister (sofern ein Eintrag erfolgt ist)

Registernummer (HRA; HRB etc.)

Registergericht

2 Folgende abfallwirtschaftliche Tätigkeiten werden angezeigt:

2.1 Sammeln. Sammler- oder Beförderernummer nach § 28 NachwV (sofern bereits erteilt)2.2 Befördern. Beförderernummer nach § 28 NachwV (sofern bereits erteilt)2.3 Handeln. Händlernummer nach § 28 NachwV (sofern bereits erteilt)2.4 Makeln. Maklernummer nach § 28 NachwV (sofern bereits erteilt)

3 Art der Tätigkeit

3.1 Gewerbmäßig. Unternehmenszweck ist ganz oder teilweise das engelegliche Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln von Abfällen für Dritte.3.2 Im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen. Unternehmenszweck ist eine anderweitige gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit, die nicht auf das Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln von Abfällen gerichtet ist.

4 Befreiung von der Erlaubnispflicht

 Nur nicht gefährliche Abfälle (dann weiter unter 5) Auch gefährliche Abfälle (dann weiter unter 4.2)

4	Fortsetzung von Seite 1: Befreiung von der Erlaubnispflicht
4.2	Das Sammeln, Befördern, Handeln und Makeln von gefährlichen Abfällen ist nach § 54 Absatz 1 Satz 1 KrWG grundsätzlich erlaubnispflichtig. Der Betrieb ist auf Grund einer oder mehrerer der genannten Tatbestände aber von der Erlaubnispflicht befreit und daher nach § 53 Absatz 1 Satz 1 KrWG nur anzeigepflichtig:
4.2.1	<input type="checkbox"/> auf Grund der Eigenschaft als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (§ 54 Absatz 3 Nummer 1 KrWG).
4.2.2	<input type="checkbox"/> auf Grund der Eigenschaft als für die angezeigte Tätigkeit zertifizierter Entsorgungsfachbetrieb (§ 54 Absatz 3 Nummer 2 KrWG).
4.2.2.1	<input type="checkbox"/> Zertifikat ist beigelegt
4.2.3	<input type="checkbox"/> auf Grund der Eigenschaft als Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Elektro- und Elektronikgeräten im Rahmen der Durchführung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (§ 2 Absatz 3 Satz 1 ElektroG).
4.2.4	<input type="checkbox"/> auf Grund der Eigenschaft als Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Altbatterien im Rahmen der Durchführung des Batteriegesetzes (§ 1 Absatz 3 Satz 1 BattG).
4.2.5	<input type="checkbox"/> auf Grund der Eigenschaft als Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen, der im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen tätig ist (§ 12 Absatz 1 Nummer 1 AbfAEV).
4.2.6	<input type="checkbox"/> auf Grund der Eigenschaft als Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen, der solche Abfälle sammelt, befördert, mit diesen handelt oder diese makelt, die von einem Hersteller oder Vertreiber freiwillig oder auf Grund einer Rechtsverordnung zurückgenommen werden (§ 12 Absatz 1 Nummer 2 AbfAEV).
4.2.7	<input type="checkbox"/> auf Grund der Eigenschaft als Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Altfahrzeugen im Rahmen ihrer Überlassung nach § 4 Absatz 1 bis 3 der Altfahrzeug-Verordnung (§ 12 Absatz 1 Nummer 3 AbfAEV).
4.2.8	<input type="checkbox"/> auf Grund der Eigenschaft als für die angezeigte Tätigkeit zertifizierter EHAS-Betrieb (§ 12 Absatz 1 Nummer 4 AbfAEV).
4.2.8.1	<input type="checkbox"/> Registrierungskunde ist beigelegt
4.2.9	<input type="checkbox"/> auf Grund der Eigenschaft als Sammler und Beförderer von gefährlichen Abfällen, der die Abfälle mittels Seeschiffen sammelt oder befördert (§ 12 Absatz 1 Nummer 5 AbfAEV).
4.2.10	<input type="checkbox"/> auf Grund der Eigenschaft als Sammler und Beförderer von gefährlichen Abfällen, der im Rahmen von Paket-, Express- und Kurierdiensten Abfälle sammelt oder befördert (§ 12 Absatz 1 Nummer 6 AbfAEV).
5	Betriebsinhaber
Name <input type="text" value="Jurena"/> Vorname <input type="text" value="Stanislav"/>	
Geburtsdatum <input type="text" value="30.08.1968"/> Geburtsort <input type="text" value="Rymarov"/>	
<input type="text"/>	
6	Für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Person (sofern nicht mit dem Betriebsinhaber identisch)

7	Frei für Vermerke des Anzeigenden (Angaben freiwillig)				
7.1	<div style="border: 1px solid black; height: 120px; width: 100%;"></div>				
8	Versicherung und Unterschrift				
8.1	<p>Es wird versichert, dass</p> <ul style="list-style-type: none">- die Anzeige nach bestem Wissen ausgefüllt und unter dem unten genannten Datum an die zuständige Behörde übersandt wurde,- bei der Tätigkeit des Sammelns, Beförderns, Handelns oder Maklern von Abfällen alle einschlägigen Vorschriften, insbesondere die Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen, eingehalten werden,- die Anforderungen an Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen nach Abschnitt 2 der Anzeige- und Erlaubnisverordnung eingehalten werden.				
8.2	<table border="0"><tr><td>Ort</td><td><input type="text" value="Rymarov"/></td><td>Unterschrift</td><td><input type="text"/></td></tr></table>	Ort	<input type="text" value="Rymarov"/>	Unterschrift	<input type="text"/>
Ort	<input type="text" value="Rymarov"/>	Unterschrift	<input type="text"/>		
8.3	<table border="0"><tr><td>Datum (TT.MM.JJJJ)</td><td><input type="text" value="11.12.2019"/></td><td>Die Angaben in den Feldern 1 bis 8 stimmen mit den Angaben im papiermäßigen Anzeigeformblatt überein und sind in der papiermäßigen Anzeige vom Anzeigenden unterschrieben.</td></tr></table>	Datum (TT.MM.JJJJ)	<input type="text" value="11.12.2019"/>	Die Angaben in den Feldern 1 bis 8 stimmen mit den Angaben im papiermäßigen Anzeigeformblatt überein und sind in der papiermäßigen Anzeige vom Anzeigenden unterschrieben.	
Datum (TT.MM.JJJJ)	<input type="text" value="11.12.2019"/>	Die Angaben in den Feldern 1 bis 8 stimmen mit den Angaben im papiermäßigen Anzeigeformblatt überein und sind in der papiermäßigen Anzeige vom Anzeigenden unterschrieben.			

9 Bestätigung des Eingangs der vollständigen Anzeige (von der Behörde auszufüllen)

Anzeigender

STANSPED s.r.o.

trida Hrdinu 135/45
CZ 795 01 Rymarov

Bestätigende Behörde

Landeshauptstadt München
Referat für Gesundheit und Umwelt
Bayerstr. 26a
DE 80335 München

Vorgangsnummer: IBAY00355810

5

9.1 Hiermit wird der Eingang der vollständigen Anzeige bestätigt.

9.2 Es wird folgende Sammelnummer nach § 28 NachwV erteilt:

9.3 Es wird folgende Beförderernummer nach § 28 NachwV erteilt:

ZCZH6219 6

9.4 Es wird folgende Händlernummer nach § 28 NachwV erteilt:

ZCZH6219 6

9.5 Es wird folgende Makernummer nach § 28 NachwV erteilt:

ZCZH6219 6

9.5 Frei für Vermerke der Behörde

Ort

München

Datum (TT.MM.JJJJ)

03.07.2020

Unterschrift


 Pairan
Verwaltungsinspektor

10 Hinweise

- 10.1 Je nach Landesrecht ist die behördliche Bestätigung des Eingangs der vollständigen Anzeige gebührenpflichtig. Ist dies der Fall, ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.
- 10.2 Sammler und Beförderer von Abfällen haben bei Ausübung ihrer Tätigkeit eine Kopie oder einen Ausdruck dieser von der Behörde bestätigten Anzeige mitzuführen, soweit sie nicht von der Mitführungspflicht befreit sind. Sofern die Behörde die Anzeige noch nicht bestätigt hat, ist dies von dem Anzeigenden auf der Kopie oder dem Ausdruck der Anzeige zu vermerken. In diesem Fall ist die mit dem Vermerk versehene Kopie oder der mit dem Vermerk versehene Ausdruck der Anzeige mitzuführen. Entsorgungsbetriebe haben zusätzlich eine Kopie des jeweils gültigen Zertifikats mitzuführen. EMAS-Betriebe haben zusätzlich eine Kopie der jeweils gültigen Registrierungsurkunde mitzuführen.
- 10.3 Ändern sich wesentliche Angaben, so ist die Anzeige erneut zu erstatten. Wesentliche Angaben sind die Felder 1.1 bis 1.4 und 2 bis 6.
- 10.4 Auf die Pflicht gem. § 55 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), das Fahrzeug vor Antritt der Fahrt vorne und hinten mit dem sog. A-Schild zu kennzeichnen, wird hingewiesen.